



KOA 4.720/18-014

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der ROCK ANTENNE GmbH (FN 481371 z beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 26.06.2018, KOA 4.730/18-027, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“, wird gemäß § 6b Abs. 2 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass beginnend mit 02.04.2019 das Programm „ROCK ANTENNE“ über folgende Multiplex-Plattform weiterverbreitet wird:

- im Standard DAB+ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 27.04.2018, ergänzt mit den Schreiben vom 24.05.2018 und 30.08.2018, zeigte die ROCK ANTENNE GmbH an, dass das Programm „ROCK ANTENNE“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ weiterverbreitet werden soll. Als Beginndatum wurde hierfür der 02.04.2019 bekanntgegeben.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die ROCK ANTENNE GmbH ist eine zu FN 481371 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbstständig vertretungsbefugte

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN
ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191
DVR-Nr.: 4009878

Geschäftsführer sind der deutsche Staatsbürger Guy Fränkel und die österreichische Staatsbürgerin Birgit Steuerer.

Gesellschafterinnen der ROCK ANTENNE GmbH sind:

- zu 75 % die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG (HRA 80336 beim Amtsgericht München) mit Sitz in Ismaning, Landkreis München,
- zu 20 % die Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH (FN 42720 z beim Landesgericht Salzburg) mit Sitz in Salzburg und
- zu 5 % die DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG (HRA 7358 beim Amtsgericht Traunstein) mit Sitz in Rosenheim.

Komplementärin der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist die ROCK ANTENNE Verwaltungs GmbH (HRB 143432 beim Amtsgericht München). Kommanditisten der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG sind zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG (HRA 65879 beim Amtsgericht München) und zu 18,5 % die NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG (HRA 3589 beim Amtsgericht Oldenburg).

Gesellschafter der ROCK ANTENNE Verwaltungs GmbH sind ebenfalls zu 81,5 % die ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG und zu 18,5 % die NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG

Die Eigentümerstruktur der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

Komplementäre der ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG ist die Antenne Bayern Verwaltungs GmbH (HRB 84501 beim Amtsgericht München) und der deutsche Staatsbürger Karlheinz Hörhammer. Kommanditisten sind:

- zu 24,9 % die Mediengesellschaft der Bayrischen Tageszeitung für Kabelkommunikation mbH & Co Bayernprogramm KG (HRA 66803 beim Amtsgericht München),
- zu 16 % die BURDA Gesellschaft mit beschränkter Haftung (HRB 356 beim Amtsgericht Offenburg),
- zu 16 % die Axel Springer Verlag Aktiengesellschaft (HRB 4998 beim Amtsgericht Charlottenburg),
- zu 16 % die Ufa Radio Programmgesellschaft in Bayern mbH. (HRB 63080 beim Amtsgericht München),
- zu 7 % die Medienpool GmbH-Konzeption Redaktion-Produktion (HRB 65364 beim Amtsgericht München),
- zu 7 % die Radio Bavaria Rundfunkprogrammgesellschaft mbH. (HRB 7813 beim Amtsgericht Nürnberg),
- zu 7 % die Studio Gong München GmbH & Co. Studiobetriebs KG (HRA 75249 beim Amtsgericht München) und
- zu 6,1 % die Amper Welle – Studio München Programmanbietersgesellschaft m.b.H. (HRB 76895 beim Amtsgericht München).

Die Eigentümerstruktur der NWZ Funk und Fernsehen GmbH & Co. KG stellt sich wie folgt dar:

Komplementärin der NWZ Funk und Fernsehen Nordwest-Medien GmbH & Co. KG ist die NWZ Funk und Fernsehen Verwaltungsgesellschaft mbH (HRB 4421 beim Amtsgericht Oldenburg).

Kommanditistin ist die Nordwest-Medien GmbH & Co. KG (HRA 3250 beim Amtsgericht Oldenburg).

Die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG ist seit ca. siebzehn Jahren Hörfunkveranstalterin in Deutschland. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satellitenzulassung in Deutschland. Weiters werden online neben dem Hauptprogramm weitere neun Rock-Spezialstreams für Rockfans in ganz Deutschland gesendet.

Alleingesellschafter der Telefon & Buch Verlagsgesellschaft mbH ist der deutsche Staatsbürger Dkfm. Gunther Oschmann.

Komplementäre der DBV Beteiligungs GmbH & Co. KG sind der deutsche Staatsbürger Oliver Döser und die DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH (HRB 13242 beim Amtsgericht Traunstein). Kommanditist ist der deutsche Staatsbürger Thomas Döser.

Gesellschafter der DBV Beteiligungs Verwaltung GmbH sind zu jeweils 50 % Oliver Döser und Thomas Döser.

Die DBV Beteiligung GmbH & Co. KG ist zu 11,14 % an der Radio Arabella GmbH beteiligt. Die Radio Arabella GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.05.2018, KOA 1.022/18-001, über eine zusammengefasste Zulassung gemäß §§ 28e und 28g PrR-G für die Dauer von fünf Jahren ab 28.05.2018 im Versorgungsgebiet „Wien und Teile Niederösterreichs“. Darüber hinaus ist die Radio Arabella GmbH Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „Radio Arabella 92,9“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“ für die Dauer von zehn Jahren (Bescheid der KommAustria vom 28.03.2018, KOA 4.730/18-014).

Zu Gebietskörperschaften bestehen keine Rechtsbeziehungen der ROCK ANTENNE GmbH. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Auch steht die ROCK ANTENNE GmbH in keiner Rechtsbeziehung zur anderen Hörfunkveranstalterin und Medienunternehmen in Österreich.

Die ROCK ANTENNE GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des digitalen Hörfunkprogramms „ROCK ANTENNE“ über die der RTG Radio Technikum GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 14.12.2017, KOA 4.530/17-005, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Wien“. Hierzu wurde zwischen der ROCK ANTENNE GmbH und der RTG Radio Technikum GmbH am 16.05.2018 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

Das Programm soll ab 02.04.2019 über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ weiterverbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der ROCK ANTENNE GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG am 12.06.2017 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

2.2. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die 75 %ige Gesellschafterin der Antragstellerin, die ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG, ist seit ca. 17 Jahren Hörfunkveranstalterin. Sie sendet über DAB+ und einige UKW-Frequenzen in Bayern und verfügt über eine bundesweite Satelliten-Lizenz. Weiters werden online neben dem

Hauptprogramm weitere fünf Rück-Spezialstreams für Rockfans in ganz Deutschland gesendet. In Österreich werden die Hörer derzeit via Satellit, App und Webstream erreicht.

Im Bereich Marketing und Promotion soll mit einer österreichischen Agentur zusammengearbeitet werden.

Guy Fränkel, Geschäftsführer der Antragstellerin, hat eine Ausbildung zum Hörfunkredakteur absolviert und ist seit dem Jahr 2006 im Unternehmenskomplex der ROCK ANTENNE in Deutschland tätig. Herr Fränkel wird seine Präsenztage in Wien wöchentlich wahrnehmen.

Birgit Steurer, MSc, ist operative Geschäftsführerin der Antragstellerin in Österreich und verfügt über jahrelange Erfahrung auf dem österreichischen Radiomarkt, wobei sie seit 2012 als Geschäftsführerin bei der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co. KG tätig ist.

Vorerst sind keine weiteren Personalstellen direkt in Österreich geplant, da intensiv mit der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG zusammengearbeitet wird. Nach einer ersten Eingewöhnungsphase ist geplant, einen Moderator bzw. Programmleiter für die Morningshow einzustellen. Weiteres sind eine redaktionelle Stelle und ein Volontär in Planung.

Mit der Radio Arabella GmbH, welche über eine jahrelange Kompetenz am österreichischen Radiomarkt verfügt, soll intensiv zusammengearbeitet werden (insbesondere betreffend die Nachrichten und Servicemeldungen).

Zwischen der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG und der Antragstellerin besteht zwar eine organisatorische Trennung im Sinne eines unternehmensinternen Outsourcings, es wird jedoch von der ROCK ANTENNE GmbH & Co. KG das erforderliche Know-How, das notwendige Personal und die technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt, um „ROCK ANTENNE“ veranstalten zu können.

Zum Nachweis der finanziellen Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk legte die Antragstellerin eine Wirtschaftlichkeitsprognose für die ersten sechs Jahre vorgelegt. Das in den ersten vier Jahren zu erwartende negative Betriebsergebnis in der Höhe von EUR 49.000,- im ersten bis EUR 30.000,- im vierten Jahr werden komplett von den Gesellschaftern der Antragstellerin getragen. Ab dem fünften Jahr ist von einem positiven Betriebsergebnis auszugehen.

Zudem plant die Antragstellerin die Eingliederung in die RMS Austria. Zusätzlich soll eine kleine lokale Vertriebsunit aufgebaut werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag, den Ergänzungen zum Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen. Die Feststellungen zur Verbreitungsvereinbarung gründen sich auf die zu KOA 4.720/18-004 vorgelegte Verbreitungsvereinbarung zwischen ROCK ANTENNE und der ORS comm GmbH & Co KG vom 12.06.2017.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, eingerichtete KommAustria.

§ 6b PrR-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6b. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenhörfunk oder digitalem terrestrischem Hörfunk hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) *Ebenso ist die geplante Verbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante zusätzliche Verbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

(3) *Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6b PrR-G hat demnach der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der ROCK ANTENNE GmbH in Österreich gemäß § 7 PrR-G besteht kein Zweifel. Ihre Gesellschafter sind Gesellschaften mit Sitz in Österreich bzw. Deutschland, den Regelungen des § 7 Abs. 1 und 2 PrR-G wird somit entsprochen. Darüber hinaus liegen keine Ausschlussgründe nach § 8 PrR-G sowie untersagte Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor. Treuhandverhältnisse bestehen ebenfalls nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt.

Aus den in der Anzeige der Weiterverbreitung nunmehr dargelegten Angaben ergeben sich keinerlei Bedenken, dass die Einhaltung der Bestimmungen des PrR-G nicht gewährleistet ist. Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen war insbesondere zu berücksichtigen, dass die ROCK ANTENNE GmbH auf die jahrelange Erfahrung aus der bisherigen Veranstaltung von Hörfunk durch die Muttergesellschaft zurückgreifen kann.

Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des PrR-G durch die ROCK ANTENNE GmbH keine Bedenken, besonders, weil es zu keinen programmlichen Änderungen, sondern nur einer reinen Weiterverbreitung auf einer anderen Plattform kommt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.720/18-014“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 17. Oktober 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

